



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner AfD**
vom 18.05.2021

Transparente Entscheidungen der Staatsregierung beeinflusst durch Ehrenamt?

Im April 2021 hat die CSU-Fraktion zusammen mit der Fraktion FREIE WÄHLER einen Entwurf für ein Bayerisches Lobbyregister-Gesetz eingebracht, das für mehr Transparenz und Offenheit im Umgang mit politischer Einflussnahme sorgen soll. So werben die FREIEN WÄHLER für unabhängige und glaubwürdige Politik, wenn es nach Fraktionschef Florian Streibl geht, solle bereits der Anschein der Ausnutzung eines Mandats vermieden werden.

Dies erscheint besonders zwiespältig angesichts der derzeitigen Kritik an dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, der sich neben seinem Amt als Mitglied der Staatsregierung nun auch in die Bayerische Architektenkammer hat wählen lassen. Der ehemalige Architekt möchte sich seinen Worten nach „als Bindeglied zwischen Kammer, politischen Entscheidungsträgern und Ministerien einbringen“, was hinsichtlich des politischen Gewichtes der Kammer, die aus 125 Mitgliedern besteht und in die jeder Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner in Bayern Pflichtmitglied ist, durchaus kritisch gesehen werden kann. Auch, dass der Staatsminister als Teil der Architektenkammer, die zu neuen Gesetzen, Planen und Bauen betreffend, vor dem Landtag gehört wird, direkt und damit intransparent Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen kann, erscheint rückblickend auf das Lobbyregister-Gesetz mehr als fragwürdig.

Hinsichtlich des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) bestehen ebenfalls Zweifel an der Vereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Staatsminister und als Mitglied in der Bayerischen Architektenkammer. Gemäß Art. 3 BayMinG sollen Mitglieder der Staatsregierung weder ein besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben noch ein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Auch wenn die Staatsregierung Ausnahmen bezüglich eines öffentlichen Ehrenamtes erlassen darf, ist die Entscheidung des Staatsministers Thorsten Glauber, sich dennoch zur Wahl eines derartigen Amtes zu stellen, zumindest unangemessen und überheblich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/gschmaeckle-kritik-an-minister-glaubers-ehrenamt,SXaXfdH>).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Mitglieder der Staatsregierung haben seit 2010 während ihrer Amtszeit ein öffentliches Ehrenamt bekleidet (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)? 2
2. Wie viele Ausnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 BayMinG wurden seit 2010 von der Staatsregierung zugelassen (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)? 2
3. Wie viele Anträge auf eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 3 Abs. 2 BayMinG wurden seit 2010 von der Staatsregierung abgelehnt (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

der Staatskanzlei

vom 17.06.2021

1. **Wie viele Mitglieder der Staatsregierung haben seit 2010 während ihrer Amtszeit ein öffentliches Ehrenamt bekleidet (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)?**
2. **Wie viele Ausnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 BayMinG wurden seit 2010 von der Staatsregierung zugelassen (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)?**
3. **Wie viele Anträge auf eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 3 Abs. 2 BayMinG wurden seit 2010 von der Staatsregierung abgelehnt (bitte mit Namen, Parteizugehörigkeit und chronologisch aufschlüsseln)?**

Die vom Bayerischen Ministergesetz an die Mitglieder der Staatsregierung gerichteten Verpflichtungen sind von jedem Mitglied der Staatsregierung in eigener und persönlicher Verantwortung zu erfüllen. Es liegen daher keine zentralen Informationen dazu vor, ob ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder der Staatsregierung in ihrer Freizeit genehmigungspflichtige „öffentliche Ehrenämter“ wahrgenommen haben oder wahrnehmen. Der Ministerrat hat vor kurzem auf Antrag von Staatsminister Thorsten Glauber genehmigt, dass dieser – in seiner Eigenschaft als ausgebildeter Architekt – Mitglied der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer werden darf. Im Übrigen sind nach hiesiger Recherche seit 2010 im Sinne der Fragen 2 und 3 keine Anträge auf Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 2 BayMinG bekannt.

Alle aktuellen Mitglieder der Staatsregierung sind zugleich Mitglied des Landtags und unterliegen in diesem Zusammenhang als Abgeordnete den Melde- und Veröffentlichungspflichten nach den Verhaltensregeln des Landtags. Über die entsprechenden Tätigkeiten der Mitglieder der Staatsregierung kann sich jedermann auf der Internetseite des Landtags informieren.